

Überlassungsvertrag über ein Dienstrad

zwischen

Kreis Borken, der Landrat

Burloer Str. 93, 46325 Borken

- nachfolgend „**Arbeitgeber**“ genannt -

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

- nachfolgend „**Mitarbeitenden**“ genannt -

wird folgender **Überlassungsvertrag in Ergänzung zum derzeit geltenden Arbeitsvertrag** geschlossen.

Durch diesen Vertrag soll dem/ der Mitarbeitenden die Teilnahme an dem EURORAD Dienstrad-Programm ermöglicht werden. Das Dienstrad-Programm wird seitens des Arbeitgebers in Zusammenarbeit mit der eurorad Deutschland GmbH organisiert und umgesetzt.

Im Rahmen dieses Dienstrad-Programms überlässt der Arbeitgeber folgendes Dienstrad:

Art.-Nr. des Dienstrades

Bezeichnung des Rades

Portalnummer

Monatliche Leasingrate (netto)

Monatlicher Versicherungsbeitrag (netto)

Monatliche gesetzliche Umsatzsteuer

Monatliche Gesamtleasingrate (brutto) (netto Leasingrate+Versicherungsbeitrag+USt.)

§ 1 Überlassung des Dienstrades und Kostentragung

- (1) Der Arbeitgeber überlässt dem/ der Mitarbeitenden das oben genannte betriebliche Mitarbeiter-Dienstrad zur privaten Nutzung. Die Überlassung des Dienstrades erfolgt ausschließlich auf Wunsch des/ der Mitarbeitenden.
- (2) Die Kosten der Überlassung des Dienstrades bestehen in der oben genannten monatlichen Gesamtleasingrate. Erfolgt die Übernahme vor dem Beginn der Grundmietzeit (siehe § 2), ist für die Zwischenzeit je Tag 1/30 der monatlichen Gesamtleasingrate zu zahlen. Die Gesamtleasingrate wird vom/ von der Mitarbeitenden getragen, wobei diese vom Arbeitgeber im Wege der Gehaltsumwandlung von den monatlichen BruttoBezügen des/ der Mitarbeitenden in Abzug gebracht wird. Während der Überlassung verzichtet der/ die Mitarbeitende auf Gehaltszahlung in Geld in Höhe der angegebenen Leasingrate und erhält hierfür einen geldwerten Vorteil (Sachbezug) gem. § 4 dieses Vertrages. Sollte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Anspruch auf Gehaltszahlung bestehen (ausgenommen Elternzeit bis zu 12 Monaten oder krankheitsbedingter Ausfall ab dem 43. Tag), entfällt der Anspruch auf die Überlassung. Der Arbeitgeber bietet dem/ der Mitarbeitenden für diesen Fall die weitere Überlassung und Nutzung an, wenn der/ die Mitarbeitende sich verpflichtet, die oben genannte monatliche Leasingrate brutto an den Arbeitgeber zu zahlen.
- (3) Der/ die Mitarbeitende tritt hiermit für den Fall einer etwaigen künftigen Gehaltspfändung seinen Gehaltsanspruch gegen den Arbeitgeber zum Zwecke der Absicherung der Zahlungsansprüche des Arbeitgebers gegen den/die Mitarbeitende/n aus dem vorliegenden Überlassungsvertrag über das Mitarbeiter-Dienstrad ab, so dass der Arbeitgeber die vom/ von der Mitarbeitenden zu tragenden Kosten der Überlassung auch im Falle der Gehaltspfändung weiterhin im Wege der Gehaltsumwandlung vorrangig vom Gehalt des/ der Mitarbeitenden in Abzug bringen kann.
- (4) Dem/ der Mitarbeitenden wird empfohlen, zudem eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten, um Schäden, die von der abgeschlossenen Versicherung nicht gedeckt sind (auch Personenschäden) abgesichert zu haben.

§ 2 Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Überlassungsvertrag beginnt mit Auslieferung und Übergabe des Dienstrades. Die Grundmietzeit beginnt mit dem Ersten des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats und hat eine Laufzeit von 36 Monaten.
- (2) Die Laufzeit des Überlassungsvertrags ist von dem Bestand des Arbeitsverhältnisses abhängig. Der Überlassungsvertrag endet daher vorzeitig mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, gleich aus welchem Grund. Der/ die Mitarbeitende wird das Fahrrad im Falle der vorzeitigen Beendigung unverzüglich dem Arbeitgeber zur Weitergabe an einen anderen Mitarbeiter herausgeben. Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung des Überlassungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Auf Wunsch des/ der Mitarbeitenden hat diese/r auch die Möglichkeit mit Zustimmung des Arbeitgebers und der Leasinggesellschaft, den Vertrag auf ein neues Unternehmen umschreiben zu lassen (bei Wechsel des Arbeitgebers)
- (4) Der/ die Mitarbeitende ist bis zum Zeitpunkt der vereinbarungsgemäßen Rückgabe des Dienstrades an den Arbeitgeber, einen Fachhändler oder den neuen Nutzer in vertragsgemäßem Zustand (vgl. § 10 Ziff. (1)) für alle bis zu diesem Zeitpunkt verursachten Schäden und die laufende Kostentragung gem. § 1 verantwortlich und stellt den neuen Nutzer von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei, sofern nicht über den Leasingvertrag abgedeckt. Der Zeitpunkt der Übergabe des Dienstrades an den neuen Nutzer ist zu protokollieren. § 5 gilt entsprechend.

§ 3 Nutzung und Diebstahlsicherung

- (1) Der/ die Mitarbeitende ist zum sorgfältigen und bestimmungsmäßigen Umgang mit dem Dienstrad verpflichtet. Das Tragen eines funktionsfähigen Helms wird empfohlen. Der/ die Mitarbeitende wird das Dienstrad in zumutbarem Umfang gegen Entwendung und Beschädigung sichern und insbesondere stets mittels Bügel-, Falt-, Panzerketten- oder Rahmenschloss mit einem

Originalkaufpreis von mindestens 50 Euro an einem festen Gegenstand anschließen. Einzelheiten zu den vorgeschriebenen Sicherungsvorkehrungen sind in den Versicherungsbedingungen enthalten. Der/ die Mitarbeitende ist verpflichtet, den Kaufbeleg für das Fahrradschloss aufzubewahren.

- (2) Änderungen und Einbauten, die der/die Mitarbeitende nach Übergabe des Dienstrades vornehmen will und die über gebotene Wartungsmaßnahmen und den Ersatz von defekten oder verschlissenen Bauteilen hinausgehen, sind von der Leasinggesellschaft zu genehmigen.
- (3) Der/ die Mitarbeitende darf nicht fest verbautes Zubehör das ausschließlich der Privatnutzung dient, auf eigene Kosten einsetzen, sofern deren Nutzung zugelassen ist. Der/ die Mitarbeitende ist für die fachgerechte Montage verantwortlich. Bei Rückgabe des Dienstrades kann die Leasinggesellschaft auf Kosten des/ der Mitarbeitenden den ursprünglichen Zustand wiederherstellen lassen.

§ 4 Steuerrechtliche Vorschriften

- (1) Die Überlassung des Mitarbeiter-Dienstrades für Privatfahrten führt zu einem lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen geldwerten Vorteil. Aufgrund der Gehaltsumwandlung in Höhe der Leasingrate sinkt das Bruttogehalt, welches der Lohnsteuer und Sozialversicherung unterworfen wird.
- (2) Die Lohn- und Umsatzsteuerung des geldwerten Vorteils (1 %-Regelung - bei der erstmaligen Überlassung zwischen dem 01.01.2020-31.12.2030 auf die volle 100 Euro abgerundeten Viertel der unverbindlichen Preisempfehlung) aus der Dienstrad-Überlassung erfolgt durch den Arbeitgeber nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften und geht zu Lasten des/ der Mitarbeitenden. Der entsprechende Betrag wird vom Arbeitsentgelt automatisch einbehalten. Das Vorgenannte gilt für klassische Räder und E-Bikes, die verkehrsrechtlich als Fahrräder eingestuft werden. Eine vorzeitige Rückgabe des Dienstrades aufgrund von Gesetzesänderungen bei der pauschalierten Besteuerung ist nicht möglich.
- (3) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass sich die Regelungen der Versteuerungen auch während der Laufzeit der Überlassung ändern können.

§ 5 Übergabe

Die Übergabe des Dienstrads erfolgt durch den Fachhändler. Der Empfang des Dienstrades und der dazugehörigen Schlüssel und Unterlagen wird auf einem Übernahmeprotokoll vom/ von der Mitarbeitenden schriftlich bestätigt, bzw. durch Mitteilung des Übergabetokens an den Fachhändler bestätigt. Der/ die Mitarbeitende verpflichtet sich, bei Übergabe das Dienstrad zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich dem Fachhändler mitzuteilen.

§ 6 Pflege, jährliche Sicherheitschecks und verschleißbedingte Reparatur

Die regelmäßige Pflege (z.B. Reinigung oder Laden des Akkus) sind nicht Bestandteil des Leasingvertrages und müssen von dem/ der Mitarbeitenden selbst getragen werden. Für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit des Dienstrades hat der/ die Mitarbeitende Sorge zu tragen. Die Durchführung des jährlichen Sicherheitschecks gemäß UVV (Die UVV-Prüfung besteht aus einem 3-seitigen Prüfplan der in Abstimmung mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) erarbeitet wurde.) ist vom/ von der Mitarbeitenden zwingend beim Fachhändler vornehmen zu lassen und dem Arbeitgeber zu bescheinigen. Werden bei der Wartung Mängel oder Verschleißteile entdeckt, erfolgt eine Beseitigung auf Kosten der Versicherung (s. § 7) im Rahmen der Versicherungsbedingungen. Dies gilt nicht, wenn der/ die Mitarbeitenden die Mängel oder einen Verschleiß grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat.

§ 7 Versicherungen

- (1) Der Leasinggeber schließt für das Dienstrad eine Premium-Versicherung ab. Die Versicherung bezieht sich auf das jeweils genutzte Dienstrad und umfasst u.a. eine Übernahme der Kosten bei

- a) Unfallschäden
- b) Sturzschäden
- c) Fallschäden
- d) Elektronikschäden
- e) Bedienungsfehler
- f) Handhabungsfehler
- g) Diebstahl
- h) Einbruchdiebstahl
- i) Raub
- j) Feuchtigkeitsschäden am Akku
- k) Produktions-, Konstruktions- und Materialfehler
- l) Verschleißschäden ab dem 1. Tag
- m) UVV-Check inkl. Inspektion nach dem 1. und 2. Versicherungsjahr
- n) Mobilitätsschutzpaket

Es gelten die jeweiligen Versicherungsbedingungen, die dem Mitarbeitenden bei Leasingbeginn überlassen werden.

- (2) Die Kosten der Versicherung werden zusammen mit der Leasingrate und der gesetzlichen Umsatzsteuer vom/ von der Mitarbeitenden getragen, wobei diese vom Arbeitgeber im Wege der Gehaltsumwandlung von den monatlichen Bruttobezügen des/ der Mitarbeitenden in Abzug gebracht wird (vgl. §1 Abs.2)
- (2) Personenschäden sind nicht – insbesondere auch nicht aus Anlass eines versicherten Schadensereignisses am Leasingrad – versichert. Drittschäden (beispielsweise an einem fremden Fahrzeug) und nicht durch die vorstehende Versicherung (Premium plus) gedeckte Schäden am Dienstrad sind ausschließlich über die empfohlene eigene Haftpflichtversicherung des/ der Mitarbeitenden versichert. Weitere Versicherungen wie z.B. Rechtsschutz bestehen nicht.

§ 8 Unfälle und Schäden

- (1) Bei Unfallschäden ist der/ die Mitarbeitenden verpflichtet – ohne Rücksicht auf die sich zunächst ergebende Schuldbeurteilung und eventueller strafrechtlicher Konsequenzen – die Polizei zur Protokollierung des Schadenfalles hinzuzuziehen oder bei dieser unverzüglich Meldung zu erstatten. Abtretungserklärungen an Werkstätten sowie Schuldanerkenntnisse dürfen auf keinen Fall abgegeben werden.
- (2) Nach einem Unfall sowie bei sonstigen entstandenen Schäden am Dienstrad wird der/ die Mitarbeitende den Fachhändler aufsuchen und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Versicherungsvertrags eine Schadenmeldung gegenüber der Versicherung erstellen.
- (3) Im Fall einer Entwendung, Beschädigung oder eines Verlustes (Totalschaden) des Dienstrades wird der/ die Mitarbeitende den Fachhändler aufsuchen und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Versicherungsvertrags eine Schadenmeldung gegenüber der Versicherung erstellen. Zudem ist dies unverzüglich an den Arbeitgeber und der Leasinggesellschaft mitzuteilen und eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

§ 9 Haftung

- (1) Der/die Mitarbeitende haftet für alle von ihm/ ihr schuldhaft verursachten Schäden an dem Dienstrad. Ein „Verschulden“ liegt nur bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß des/ der Mitarbeitenden gegen seine vertraglichen Verpflichtungen vor. In dem in §§ 6 und 7 beschriebenen Umfang werden diese Schadensfälle aber zugunsten des/der Mitarbeitenden durch die von der Leasinggesellschaft abgeschlossenen Versicherung reguliert.
- (2) Mängel und Schäden an dem Dienstrad meldet der/ die Mitarbeitende unmittelbar dem Fachhändler. Eine Haftung des Arbeitgebers gegenüber dem/ der Mitarbeitenden aus der Überlassung des Dienstrads besteht nicht.

§ 10 Rückgabe oder Kauf des Dienstrads

- (1) Das Dienstrad ist nach Beendigung des Überlassungsvertrags, gleich aus welchem Grund, unaufgefordert in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden verkehrs- und betriebssicheren Zustand zurückzugeben. Eine Erinnerung über den Ablauf des Leasings erfolgt über das Dienstradtool.
- (2) Im Falle einer ordnungsgemäßen Beendigung des Überlassungsvertrags übergibt der/ die Mitarbeitende das Dienstrad dem Fachhändler. Die Übergabe erfolgt mit Ablauf des letzten Leasingmonats. Nicht rechtzeitige Rückgaben berechtigen den Arbeitgeber zur Geltendmachung einer Nutzungsgebühr in Höhe der früheren Leasinggebühr für jeden angefangenen Monat der Überschreitung.
- (3) Bei einem vom/ von der Mitarbeitenden verschuldeten vorzeitigem Ende des Überlassungsvertrags kann der Arbeitgeber den/ die Mitarbeitenden für daraus resultierende Kosten und Schäden heranziehen. Ein „Verschulden“ liegt nur bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß des/ der Mitarbeitenden gegen seine vertraglichen Verpflichtungen vor.
- (4) Befindet sich das Dienstrad zum Vertragsende in einem Zustand, der nicht dem vertragsgemäßen Gebrauch während der Mietdauer entspricht, gehen die erforderlichen Instandsetzungskosten zu Lasten des/ der Mitarbeitenden.
- (5) Bei der Rückgabe müssen sämtliche Unterlagen, alle Fahrzeugschlüssel und ausgelieferten Bestandteile, wie z.B. Akku, etc. übergeben werden. Fehlende Unterlagen, Zubehör sowie Schlüssel werden dem/ der Mitarbeitenden in Rechnung gestellt. Bei fehlenden Schlüsseln ist eine schriftliche Verlustmeldung bei der Leasinggesellschaft einzureichen.
- (6) Sofern der/ die Mitarbeitende das Dienstrad oder ein vergleichbares Fahrrad nach Ablauf des Überlassungsvertrags kaufen möchte, kann er/ sie dies spätestens einen Monat vor Ablauf des Überlassungsvertrags gegenüber dem Fachhändler anzeigen. Der Fachhändler wird sich um eine Ankaufsmöglichkeit kümmern. Ein Erwerbsanspruch besteht nicht.

§ 11 Garantie und Gewährleistung

Jegliche Ansprüche des/ der Mitarbeitenden gegen den Arbeitgeber wegen Sach- und Rechtsmängeln des Dienstrades sind ausgeschlossen. Zum Ausgleich hierfür tritt der Arbeitgeber dem/ der Mitarbeitenden sämtliche Gewährleistungsansprüche gegenüber der Leasinggesellschaft zur Geltendmachung im eigenen Namen ab. Diese Ansprüche sowie Garantieansprüche gegen den Hersteller des Dienstrades werden direkt über den Fachhändler abgewickelt.

§ 12 Weitergabe persönlicher Daten

Name und Anschrift des/ der Mitarbeitenden werden dem Fachhändler, EURORAD und der Leasinggesellschaft zum Zwecke der Vertragsdurchführung und -abwicklung mitgeteilt. Sonstige Dritte erhalten persönliche Daten des/ der Mitarbeitenden ebenfalls nur, soweit dies zur Ausführung dieses Vertrages erforderlich ist. Es wird aber empfohlen, dass der/ die Mitarbeitende seine/ ihre E-Mail-Adresse auch für sonstige Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung stellt (z.B. um über servicerelevante Themen wie der anstehende Sicherheitscheck informiert zu werden).

§ 13 Schlussbestimmungen

Mündliche Absprachen sind nicht getroffen. Änderungen des Nutzungsvertrages bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort ist der Sitz des/ der Mitarbeitenden. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt.

§ 14 Freiwilligkeitsvorbehalt

Bei diesem Gehaltsumwandlungsmodell handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers, die auch bei wiederholter Durchführung keinen Anspruch auf künftige Abschlüsse bewirkt. Der laufende Vertrag bleibt hiervon unberührt. Insbesondere aber bei Änderung der Gesetzgebung (z.B. bei

steuerlichen Änderungen) kann dieses Modell für die Zukunft und im Hinblick auf Neuabschlüsse gestrichen werden.

Ort, Datum

i.A.
Kreis Borken – Der Landrat

Mitarbeiter/ Mitarbeiterin